

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/0627-01	Termin 03.05.2021	Haupt- und Finanzausschuss		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
03.05.2021	Haupt- und Finanzausschuss	B			

Beratungsgegenstand

Eigenbetrieb SBO Servicebetriebe Oberhausen

Besetzung des Betriebsausschusses mit Beschäftigten des Eigenbetriebes gem. § 114 Abs. 3 GO NRW

Beschlussvorschlag

Der Haupt- und Finanzausschuss wählt auf der Grundlage einer Delegation gemäß § 60 Absatz 2 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen anstelle des Rates der Stadt

	Mitglied	stellvertretendes Mitglied
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		

gemäß § 114 Abs. 3 GO NRW als Beschäftigte des Eigenbetriebes SBO Servicebetriebe Oberhausen zu Mitgliedern in dessen Betriebsausschuss.

Bereichsleiter Bereich 9-5	Dezernent	Kämmerer	Oberbürgermeister
Willecke 21.04.2021	Datum	Datum	Schranz Datum 24.04.2021
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0627-01	Termin 03.05.2021	Haupt- und Finanzausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	-----------------------------------

1 Bezug

- 2 • DS B/16/5746-01 Gründungsvorlage Eigenbetrieb SBO
- 3 • DS B/17/0001-01 Bildung und Besetzung von Ausschüssen

4 Konsequenzen

5 a) Finanzielle

6 keine ☐

7 ja ☐

8 b) Sonstige

9 Begründung / Sachdarstellung

10 1. Ausgangslage

11 Der Betriebsausschuss der SBO setzt sich gemäß § 5 Abs. 1 der Betriebssatzung aus 15
 12 Mitgliedern zusammen. Gemäß § 114 Abs. 3 Satz 1 GO NRW besteht dieser bei mehr als
 13 50 Beschäftigten des Eigenbetriebes zu einem Drittel - mithin also 5 Mitgliedern - aus
 14 Beschäftigten des Eigenbetriebes.

15 2. Amtszeit

16 Der Betriebsausschuss ist ein Ausschuss des Rates; insofern ist die Amtszeit des
 17 Betriebsausschusses an die Wahlzeit des Rates gebunden.

18 3. Aktuelle Besetzung

19 Im Rahmen der konstituierenden Sitzung des Rates am 16.11.2020 hat der Rat mit
 20 Drucksache B/17/0001-01 unter Beschlusspunkt 1.12. die Bildung des
 21 Betriebsausschusses der SBO beschlossen.

22 Dabei wurde gem. § 50 Abs. 3 GO NRW – ohne Beteiligung des Oberbürgermeisters -
 23 folgende Besetzung der politischen Mandate festgelegt:

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0627-01	Termin 03.05.2021	Haupt- und Finanzausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	-----------------------------------

Mitglieder:	Stellvertreter/Stellvertreterinnen:
Liste CDU-Fraktion	
1. Ingendoh, Holger	Bandel, Frank
2. Stehr, Simone-Tatjana	Benter, Christian
3. Völker, Andreas (Sprecher)	Nakot, Werner

Liste SPD-Fraktion	
4. Flore, Manfred (Sprecher)	Bischoff, Jörg
5. Look, Dietmar	Dr. Schröer, Jörg
6. Cordes, Hubert (Bgm.)	Derißen, Jörn (Bgm.)

Liste Fraktion DIE GRÜNEN	
7. Gadde, Andreas (Sprecher)	Opitz, Stefanie
8. Axt, Norbert	Axt, Birgit

Liste AfD-Fraktion	
9. Kempkes, Wolfgang	Mumm, Hartmut

Liste Linke Liste-Fraktion	
10. Karacelik, Yusuf	Koch, Lühr (Bgm)

24

25 Die Mandate für die Beschäftigten des Eigenbetriebes konnten naturgemäß noch nicht
26 beschlossen werden, da der Betriebsübergang des Personals erst mit Betriebsaufnahme
27 zum 01.01.2021 erfolgte.

28 4. Verfahren

29 Gemäß § 114 Abs. 3 GO NRW werden durch den Rat die dem Betriebsausschuss
30 angehörigen Beschäftigten aus einem Vorschlag der Versammlung der Beschäftigten
31 des Eigenbetriebes gewählt; andere als die im Vorschlag enthaltenen Beschäftigten
32 können nicht gewählt werden. Diese Wahl zur Vorschlagsliste hat am 14.04.2021
33 stattgefunden; das Ergebnis ist als Anlage dieser Vorlage beigelegt.

34 Die Zusammensetzung der Ausschüsse ist grundsätzlich in § 58 Abs. 1 GO NRW
35 geregelt; für den Eigenbetrieb SBO kommt zudem § 5 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung
36 für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) zur Anwendung, wonach die
37 Zusammensetzung des Betriebsausschusses durch die Betriebssatzung geregelt wird
38 (dort § 5).

39 Die Abstimmung erfolgt gemäß den Regelungen des § 50 Abs. 3 GO NRW. Hier bieten
40 sich folgende Optionen:

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0627-01	Termin 03.05.2021	Haupt- und Finanzausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	-----------------------------------

a. Verfahren nach § 50 Abs. 3 Satz 1 GO NRW (einheitlicher Wahlvorschlag):

Ein einheitlicher Wahlvorschlag zur Besetzung der Ausschüsse liegt nach herrschender Meinung vor, wenn die Mehrzahl oder alle Ratsmitglieder dem Rat einen Wahlvorschlag vorlegen, ein weiterer Wahlvorschlag nicht eingereicht wird und der Wahlvorschlag zur Abstimmung unterbreitet wird. Für das Merkmal der Einigung der Ratsmitglieder auf einen Wahlvorschlag in § 50 Abs. 3 Satz 1 GO NRW reicht es nach der Rechtsprechung des OVG NRW (Beschluss vom 27.09.2002, Az.: 15 B 855/02) nicht aus, wenn z. B. nur eine nicht die Mehrheit des Rates umfassende Fraktion einen Wahlvorschlag unterbreitet, auch wenn dieser einstimmig angenommen wird. Bereits der Vorschlag selbst muss mindestens von einer Mehrheit der Ratsmitglieder vorgelegt werden.

Einstimmigkeit ist bei Zustimmung aller gültigen Stimmen gegeben; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht (§ 50 Abs. 5 GO NRW).

b. Verfahren nach § 50 Abs. 3 Satz 2 ff. GO NRW (Abstimmung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang; Alternative 2):

Die Grundsätze der Verhältniswahl beruhen darauf, dass die Ausschusssitze auf die von den Fraktionen und Gruppen des Rates aufgestellten Listen, in denen die zur Wahl vorgeschlagenen Bewerber/innen namentlich aufgeführt sind, nach dem Verhältnis der auf die einzelnen Listen abgegebenen Stimmen verteilt werden. Nur Fraktionen oder Gruppen haben das Recht, Wahlvorschläge zu unterbreiten, nicht jedoch einzelne Ratsmitglieder.

Für dieses Verfahren schreibt § 50 Abs. 3 GO NRW das Zählverfahren Hare-Niemeyer vor; die Einzelheiten ergeben sich aus § 50 Abs. 3 Satz 3 bis 5 GO NRW; bei gleichen Zahlenbruchteilen für die letzte Wahlstelle entscheidet das vom Oberbürgermeister zu ziehende Los (§ 50 Abs. 3 Satz 6 GO NRW).

Der Katalog für den Ausschluss des Stimmrechts des Oberbürgermeister enthält in § 40 Abs. 2 Satz 6 GO NRW den § 50 Abs. 3 GO NRW, so dass bei diesen Entscheidungen des Rates der Stadt der Oberbürgermeister nicht stimmberechtigt ist.

Kurzfassung

- entfällt -

Anlage

- Wahlergebnis für den Vorschlag der Bewerberinnen und Bewerber für den Betriebsausschuss im Eigenbetrieb SBO Servicebetriebe Oberhausen